

29. Ist in der Übergabe einer mit falschem Namen unterzeichneten Depesche an den Telegraphenbeamten zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten, sowie in der Aushändigung der Ankunftsdepesche an den Adressaten durch die Telegraphenbehörde das Thatbestandsmerkmal des Gebrauchmachens von einer falschen Urkunde durch den Absender zu erkennen?

St.G.B. §. 267.

Vereinigte Strafsenate. Urt. v. 6. März 1883 g. B.
Rep. 2862/82.

I. Landgericht I Berlin.

Die Strafkammer hatte dem Eröffnungsbeschlusse entsprechend gegen den Angeklagten festgestellt, daß derselbe am 11. April 1881 in rechtswidriger Absicht eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nämlich die Urschrift eines Telegrammes (Originaldepesche), welches lautete:

An

Herrn Baumann, Gnoien. ,

Meine Frau plötzlich krank, bitte kein Fleisch schicken.

Ferdinand B., Bücklerstraße 10.

fälschlich angefertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hat, und zwar in der ferneren Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen. Dabei war folgendes als erwiesen angenommen:

Im August überließ die Ehefrau des Angeklagten Friedrich B.,

welche zu B. Naunynstr. 73 mit Beihilfe ihres Ehemannes ein Fleischwarengeschäft betrieb, dieses Geschäft der Frau des Ferdinand B., Bruders des Angeklagten, zum unentgeltlichen Weiterbetriebe dergestalt, daß, wenn das Buttergeschäft, welches sie zu betreiben unternahm, sich nicht rentieren würde, die Wiederabtretung erfolgen solle. Letzteres trat ein, und übernahm die Ehefrau des Angeklagten am 1. Dezember 1880 das frühere Fleischgeschäft wiederum von der Ferdinand B., diese aber errichtete gleichzeitig ein solches Geschäft in dem gegenüberliegenden Hause Naunynstraße Nr. 17, in welchem ihr Ehemann ihr behilflich war. Die hierdurch begründete Konkurrenz beider Geschäfte gab Anlaß zu bitterer Feindschaft zwischen beiden Familien.

Frau Ferdinand B. hatte bei dem Schächtermeister Baumann in Gnoien (Mecklenburg) für den 14. April 6 Centner Kalbfleisch käuflich bestellt, welche indessen nicht abgesendet wurden, da Baumann am 14. April das bezeichnete, bei dem Postamte 34 zu B. ausgegebene, Telegramm erhielt. Das an Baumann adressierte Original der Depesche ist nicht von Ferdinand B., sondern dem Angeklagten Friedrich B. geschrieben und dem Telegraphenamte zur Beförderung übergeben worden, mit der Absicht, ein Konkurrenzunternehmen zur Ausführung zu bringen. Der Preis nämlich, welcher an Baumann zu entrichten gewesen wäre, betrug nur *M* 0,25 für das Pfund Fleisch, während die Ehefrau Ferdinand B., da die Bestellung ausblieb, und sie ihren Bedarf anderweit decken mußte, nunmehr *M* 0,50 zu zahlen hatte. Die Ehefrau des Angeklagten kam dadurch in die Lage, ihren Kundenkreis auf Kosten des anderen Geschäftes zu erweitern.

Die Revision wurde verworfen.

Gründe:

Die Strafkammer beurteilt die Handlung des Angeklagten zunächst nur von dem Gesichtspunkte, ob in der Überreichung der mit falscher Unterschrift versehenen Originaldepesche an die öffentliche Telegraphenanstalt behufs Abtelegraphierung die Urkundenfälschung enthalten sei.

Daß es sich bei der Originaldepesche um eine Privaturlunde handelt, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, wird darans gefolgert, daß aus der Bestellung der 6 Centner Kalbfleisch und der Annahme dieser Bestellung der Adressat Baumann zur Lieferung an Frau Ferdinand B. verpflichtet war, die Depesche aber, deren Ernstlichkeit und Wahrheit

vorausgesetzt, bei Geltendmachung des Anspruches auf Lieferung oder auf Entschädigung seitens der Frau Ferdinand B., die Verweigerung der Lieferung oder Entschädigung zu Gunsten des Baumann vollbeweisend unterstützt haben würde, mithin den Beweis der Aufhebung eines bestehenden Rechtsverhältnisses zu führen geeignet war. Der Begriff der Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s ist bei dieser Ausführung in keiner Weise verkannt; ebensowenig das Merkmal der Beweiserheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse, unter welche die Aufhebung eines bestehenden Vertragsverhältnisses unbedenklich subsumiert werden konnte.

Auch die fälschliche Anfertigung der Originaldepesche in rechtswidriger Absicht wird mit Recht bejaht, da der Angeklagte durch die Herstellung eines falschen Beweismittels eine Folge herbeiführen wollte, welche einem begründeten Rechtszustande zuwiderlief; und wenn die Strafkammer ferner annahm, daß Angeklagter seiner Schwägerin, der Konkurrentin seiner Ehefrau in deren Gewerbebetriebe, zur Erreichung eigenen Vorteiles, den ihr anderenfalls aus dem Verkaufe der 6 Centner Fleisch gebotenen Nutzen entziehen wollte, so konnte hierin die für Anwendung des §. 268 St.G.B.'s erhebliche Absicht, die Ehefrau des Ferdinand B. zu beschädigen, ebenfalls ohne Rechtsirrtum gefunden werden, da es sich um Entziehung eines durch Befriedigung der Kundschaft in Aussicht stehenden Gewinnes handelt, auf welchen mittelbar die verehelichte Ferdinand B. bereits ein Recht erworben hatte. Denn sie konnte Lieferung des Fleisches seitens des Baumann zur bestimmten Zeit und zu dem bestimmten Preise von *M* 0,25 für das Pfund verlangen, und dieses Recht, aus welchem der entgangene Geschäftsgewinn nach dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge resultierte, wurde ihr verkümmert. Außerdem ergibt das erste Erkenntnis, daß der verehelichten B. wenigstens für eine bestimmte Zeit die Kundschaft entzogen werden sollte; die Kundschaft eines Geschäftes aber bildet einen den Wert des letzteren wesentlich bestimmenden Faktor.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 77 (Erf. v. 3. März 1880).

Gegen die Ansicht, daß Angeklagter schon durch Übergabe der Originaldepesche an das Telegraphenamtsamt von einer falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, sind dagegen Bedenken zu erheben.

Die Absicht, durch Übergabe des Originales an die Telegraphen-

anstalt zu täuschen, ist an sich nur denkbar, entweder gegenüber dem Telegraphenbeamten selbst, oder gegenüber dem Adressaten. Den letzteren anlangend, so ist die Urkunde ihrem Wesen nach ein körperlicher Gegenstand, welchem eine an das äußere desselben geknüpfte und daher nur mittels Vorzeigung oder auf einem der Vorzeigung gleich zu achtenden Wege zur Geltung zu bringende Beweiskraft innewohnt, und kann deshalb von einem Gebrauchmachen von der falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung nur gesprochen werden, wenn die Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel, also die Urkunde im Originale, zur Täuschung benützt ist. Zwar ist nicht schlechthin erforderlich, daß sie zu diesem Zwecke dem zu Täuschenden unmittelbar vorgelegt oder vorgezeigt wird; es kann genügen, wenn sie ihm durch Niederlegung am dritten Orte zur Disposition gestellt ist; immer aber muß dabei die Absicht bestehen, daß der zu Täuschende von der Urkunde selbst, also dem Originale derselben, Einsicht nehme.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 53 (Erf. v. 30. September 1882).

Die Annahme dieses subjektiven Momentes ist aber in Fällen der vorliegenden Art der Regel nach ausgeschlossen. Der Aufgeber der falschen Originaldepesche will den Adressaten nicht durch den Inhalt dieser, sondern durch den Inhalt der an ihn abzugebenden Depeschenausfertigung täuschen; er beabsichtigt nicht, daß diesem die Originaldepesche vorgelegt und von ihm persönlich oder durch eine Mittelsperson eingesehen werde, sondern geht gegenteilig davon aus, daß dieses nicht geschehe, weil sonst die Entdeckung der Fälschung erleichtert und eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung seines verbrecherischen Zweckes hinwegfallen würde.

Wenn dagegen das angefochtene Erkenntnis zunächst die Aufgabestation, was nichts anderes heißen kann, als die Beamten der Aufgabestation, welche die Depesche entgegennehmen und weiter befördern, als getäuscht ansehen will, so ist auch dies unzutreffend.

Richtig ist, daß durch §. 10 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 213) ein Prüfungsrecht der Behörde bei Privatdepeschen hinsichtlich des gesamten Inhaltes in Beziehung auf dessen Übereinstimmung mit den Gesetzen und den Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit, sowie

außerdem in Beziehung auf Echtheit der Unterschrift begründet und der Aufgeber verpflichtet wurde, auf Verlangen die letztere nachzuweisen. Wichtig ist auch, daß dieses Prüfungsrecht eine Amtspflicht der Beamten dahin begründet, die Prüfung überall eintreten zu lassen und den Echtheitsbeweis zu verlangen, wo Zweifel über die Echtheit der Urkunde entstehen. Allein wenn hiernach auch die Absicht des Aufgebers einer fälschlich angefertigten Originaldepesche unzweifelhaft darauf gerichtet ist, den Telegraphenbeamten des Aufgabortes über die Richtigkeit der Unterschrift zu täuschen, weil der Beamte, wenn er wußte, daß die Unterschrift gefälscht sei, die Beförderung ablehnen mußte, so genügt dies doch nicht zu der Annahme, daß ihm gegenüber von der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht worden ist.

Der §. 267 St.G.B.'s setzt voraus, daß von der Urkunde als solcher, also als Beweismittel für das in ihr verbrieftete Recht oder Rechtsverhältnis, zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wird. Die Absicht muß dahin gehen, in demjenigen, dem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht wird, den Glauben zu erwecken, die Urkunde als solche sei echt, d. h. derjenige, dessen Name durch die Unterschrift bezeichnet wird, habe sich durch letztere zu dem beweiserheblichen Inhalte der Urkunde bekannt, also das Recht oder Rechtsverhältnis zu beweisen, für dessen Beweis die Urkunde erheblich ist. Es muß eine Täuschung in betreff der in der Urkunde enthaltenen Erklärung bezweckt sein, wenn es auch nicht erforderlich ist, daß durch den Gebrauch dasjenige Rechtsverhältnis, zu dessen Begründung die Urkunde dient, realisiert werden soll. Daß nun im vorliegenden Falle der Angeklagte über die Echtheit der von ihm gefälschten Urkunde, also darüber, daß Ferdinand B. eine frühere Bestellung widerrufe, den Adressaten B., für welchen die Erklärung bestimmt war, nicht aber den Telegraphenbeamten, für welchen der beweiserhebliche Inhalt der Urkunde ohne alles Interesse war, zu täuschen beabsichtigte, bedarf keiner Ausführung. Die Frage, über welche der Beamte zu befinden hatte, ob die Depesche im allgemeinen einen nach §. 10 der Telegraphenordnung die Beförderung gestattenden Inhalt hatte, berührte selbstredend nicht den konkreten Beweisinhalt der Depesche, auf den es hier allein ankommt.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 337, Bd. 5 S. 440, Bd. 7 S. 52.

Läßt sich hiernach der Begründung des ersten Richters, sofern sie auf ein Gebrauchmachen von der Originaldepesche gegenüber dem Telegraphenbeamten zum Zwecke der Fälschung das entscheidende Gewicht legt, als rechtsirrig nicht beitreten, so muß gleichwohl von einem anderen thatsächlichen Gesichtspunkte aus, welchen der erste Richter seinen Voraussetzungen nach ebenfalls geprüft und als durch Beweis begründet anerkannt hat, das erste Erkenntnis aufrecht erhalten werden.

Die Strafkammer hat nämlich zugleich als erwiesen angenommen, daß Angeklagter die Originaldepesche nicht bloß zur Abtelegraphierung dem Telegraphenamte übergeben hat, sondern daß sie auch unbeanstandet geblieben, befördert und das ausgefertigte Ankunftstelegramm an B. abgegeben worden ist. Diese aus den Entscheidungsgründen sich ergebende Feststellung bildet eine geeignete Rechtsgrundlage für die erfolgte Annahme der Anfertigung und des Gebrauchmachens von einer falschen Urkunde. Auch kann nach diesem Sachverhalte kein Bedenken darüber obwalten, daß die Absicht des Angeklagten auf diesen Verlauf und dieses Ergebnis seiner Thätigkeit gerichtet gewesen ist, und steht die Dolusfrage daher auch in diesem Punkte fest.

Der Mechanismus bei Herstellung und Abgabe einer telegraphischen Depesche im Sinne der Reichstelegraphenordnung — und von solchen Depeschen ist nach Lage des Falles zunächst nur die Rede — besteht bekanntlich darin, daß der Wortlaut des aufgegebenen, nach §. 6 Abs. 1 der Telegraphenordnung schriftlich abzufassenden, Originales mit Hilfe der Elektrizität von der Aufgabestation an die Ankunftsstation befördert, dort in Zeichen reproduziert, die Reproduktion schriftlich in Worte redigiert und in dieser schriftlichen Ausfertigung dem Adressaten zugestellt wird.

Wer sich also des Telegraphen als Korrespondenzmittels bedient und zu diesem Zwecke eine schriftliche Depesche aufgibt, bewirkt und will bewirken, daß an der Ankunftsstation eine mit der aufgegebenen gleichlautende Schrift hergestellt und dem Adressaten behändigt wird. Diese im Texte und in der Unterschrift mit der Aufgabedepesche übereinstimmende Schrift, das am Ankunftsorte ausgefertigte Telegramm, muß aber als eine Urkunde angesehen werden, welche von dem Aufgeber selbst unter Benutzung des Telegraphen, also unter Benutzung von Naturkräften geschrieben und unterschrieben ist.

Bis zum Anfange der 1860er Jahre scheint in Doktrin und

Praxis über die Urkundenqualität der Depeschenausfertigung kein Zweifel bestanden zu haben. Erst seit der Abhandlung Serafini's (1862), welcher in der Ausfertigung keine Urkunde, sondern nur eine einfache Niederschrift des Telegraphenbeamten erkennen wollte über diejenigen Telegraphenzeichen, welche demselben von einer Station zugegangen sind, wurde die Frage streitig, und die verneinende Ansicht gewann Anhänger.

Allein die Serafinische Definition paßt wohl, äußerlich betrachtet, auf die Depeschенbeförderung mittels des Morse'schen Schreibtelegraphen; sie trifft aber schon vollständig nicht mehr zu bei der in Deutschland thatsächlich vielfach bestehenden Verwendung des Hughes'schen Drucktelegraphen. Bei diesem wird durch die ein Tastenwerk in Bewegung setzende Thätigkeit des Beamten der Abgangstation ein gleichlautender Abdruck der aufgegebenen Depesche auf der Abgangs- wie auf der Ankunftsstation erzeugt. Der Abdruck der Ankunftsstation wird im Originale dem Adressaten ausgehändigt und jede reproduzierende, niederschreibende (dechiffrierende) Thätigkeit des Beamten der Ankunftsstation fällt weg; denn das Aufkleben des unmittelbar durch den Apparat bedruckten Papierstreifens auf das dem Adressaten zuzustellende Papier wird sich als solche nicht bezeichnen lassen; der Adressat erhält hier im Originale das Ergebnis der Thätigkeit des Beamten der Aufgabestation. Völlig unzutreffend aber würde jene Definition werden, wenn die Reichstelegraphenverwaltung den Casellischen Pantelegraphen einführen und anordnen oder zulassen würde, daß der Absender die zu befördernde Depesche unmittelbar auf die hierzu präparierte, in den Telegraphenapparat der Aufgabestation einzuführende, Platte niederschriebe, von welcher aus sie durch Vermittelung der Elektrizität mit autographischer Genauigkeit auf dem entsprechend präparierten Papiere im Apparate der Ankunftsstation reproduziert und in dieser Reproduktion ohne weitere Übertragung dem Adressaten eingehändigt wird. Jede Thätigkeit der Beamten fällt hier weg, welche über das Einlegen und Herausnehmen der präparierten Platten und Papiere und Inthätigkeitsetzen des elektrischen Stromes hinausgeht. Daß rechtlich bei Beurteilung der That des Depeschenaufgebens eine andere Beurteilung einzutreten habe, je nachdem das eine oder andere System bei Herstellung der Ankunftsdepesche angewendet wird, läßt sich nicht zugeben. Auch bei der Verwendung des Morse'schen Schreibtelegraphen ist zur Herstellung der Urkunde an der Ankunftsstation die Niederschrift des

Beamten nicht einmal nötig. Schon der Papierstreifen, auf welchem der Apparat die Aufgabedepesche in Zeichen reproduziert, ist die vom Aufgeber mittels des Telegraphen hergestellte Urkunde und kann als solche, wenn die Zustellung an den Adressaten in dechiffrierter Form nicht erforderlich ist, benutzt werden. Erfolgt aber, wie dies regelmäßig der Fall, die Zustellung an den Adressaten in einer die Zeichen dechiffrierenden Niederschrift des Telegraphenbeamten, so ist die letztere keineswegs bloß eine Mitteilung des Beamten, daß eine Depesche solchen Inhaltes auf der Aufgabestation aufgegeben sei, sondern die Niederschrift enthält den Wortlaut und die Unterschrift der Aufgabedepesche, sie ist wie diese eine Urkunde, und zwar eine Urkunde des Aufgebers, der sie in Wirklichkeit durch Organe, die er als Werkzeug benutzte, geschrieben hat.

Dabei ist, was das Verhältnis der Ankunftsdepesche zu der am Absendungsorte befindlichen Originaldepesche betrifft, hervorzuheben, daß die letztere zwar regelmäßig vorliegen wird, weil die Telegraphenordnung solche verlangt, daß es derselben als Vorbedingung für die Vollendung des Deliktes der Urkundenfälschung in der gegenwärtigen Form aber ebenfalls nicht bedarf. Wird die Originaldepesche bloß mündlich aufgegeben, so ändert sich dadurch nichts hinsichtlich des Thatbestandes der Urkundenfälschung bei der Depeschenausfertigung. Nur die Art der Täuschung, welcher die betreffenden Telegraphenbeamten unterliegen, ist eine verschiedene. Während sie im ersten Falle annehmen, die Unterschrift unter der Originaldepesche sei eine echte, und dadurch zur Beförderung veranlaßt werden, befinden sie sich im letzten Falle in dem Irrtume, der Aufgeber sei in Wirklichkeit diejenige Person, als welche er sich ausgegeben hat; das Resultat, daß unter der Depeschenausfertigung ein falscher Name erscheint, ist in beiden Fällen dasselbe.

Schon nach der Auffassung des Verkehrslebens betrachtet der Empfänger eines Telegrammes, in welchem ihm eine Vertragsofferte oder eine sonstige rechtserhebliche Mitteilung gemacht wird, dieses nicht als ein bloßes Zeugnis der Telegraphenbehörde über die dieser am Aufgaborte gemachte Mitteilung oder über den Inhalt einer daselbst niedergelegten Originaldepesche, auch nicht als eine bloße Niederschrift in dem bezeichneten Serafinischen Sinne, sondern als die direkte, ihm gegenüber schriftlich abgegebene Willenserklärung des Absenders. Der zum Abschlusse eines Vertrages erforderliche Konsens der Betei-

ligten kann im Wege telegraphischer Korrespondenz hergestellt werden, und wird dieses täglich. Dieses aber geschieht vom Standpunkte des Vertragsschließenden aus nicht durch gegenseitige Mitteilung von Zeugnissen über anderwärts deponierte urkundliche Willensäußerungen, sondern durch direkten und unmittelbaren Austausch der in der Depeschenausfertigung selbst zum Ausdruck gelangenden Willenserklärungen der kontrahierenden Personen. Auch im Civilprozeße wird, sofern es sich um den Beweis des telegraphisch geschlossenen Vertrages und ähnliches handelt, die Eigenschaft der Depeschenausfertigung als urkundlichen Beweismittels anzuerkennen sein. Die Civilprozeßordnung unterstellt allerdings die Depeschenausfertigung wegen fehlender eigenhändiger Unterschrift des Ausstellers nicht der Beweisregel des §. 381 a. a. O.; damit ist derselben jedoch die Eigenschaft einer Urkunde nicht abgesprochen, es unterliegt nur ihre Beweisraft der freien Beweiswürdigung. Im Bestreitungsfall bedarf allerdings die Depeschenausfertigung des Echtheitsbeweises, d. h. des Nachweises, daß die Person, auf welche die Unterschrift der Ausfertigung lautet, der Telegraphenverwaltung eine Willenserklärung des bestimmten Inhaltes zur Beförderung an den Adressaten aufgegeben hat; und dieser Beweis wird naturgemäß umfangreicher sein, als der gemäß §§. 404 flg. C.P.O. zu führende Echtheitsbeweis einer Originalunterschrift. Die Notwendigkeit und der Umfang jenes besonderen Beweises aber schließt die Eigenschaft der Depeschenausfertigung als einer Urkunde nicht aus.

In Übereinstimmung mit der Anschauung des Verkehrs wird aber auch strafrechtlich die Depeschenausfertigung als direkte schriftliche Willensäußerung des Absenders, und dieser als Aussteller der Ankunftsdepesche angesehen werden müssen. Eine Urkunde verliert dadurch ihre Bedeutung als solche nicht, daß der Erklärende sie nicht selbst schreibt, sondern die Niederschrift als eigene durch die Hand eines Dritten veranlaßt. Es ist deshalb auch derjenige Fälscher, welcher die Fälschung durch eine willenslose oder mit dem verbrecherischen Willen des Thäters unbekannt Person oder durch eine Mehrheit von solchen Personen bewerkstelligen läßt. Dieses trifft zu, wenn der Aufgeber die mit der Falschheit der Namensangabe unbekannt und deshalb in ihrer Freiheit der Erwägung über Annahme oder Ablehnung der Beförderung beschränkten Beamten der Aufgabe- und Ankunftsstation veranlaßt, zur Herstellung und Abgabe der Depeschenausfertigung mitzuwirken. Die

Beamten sind nur als unbewußte Werkzeuge eines Dritten thätig, und wer rechtlich die Depesche befördert, ausfertigt und abgibt, ist nicht der betreffende Beamte, sondern der Absender. Gestattet doch der Telegraph, wie erwähnt, sogar ein unmittelbares Schreiben auf weite Entfernungen, wie dasselbe vorliegen würde bei Mitteilungen, welche von Telegraphenanstalt zu Telegraphenanstalt bestimmt sind und an der Ankunftsstation ohne besondere Ausfertigung vom Apparate direkt abgelesen werden. Ist dieses aber richtig, so kann es auch nicht bedenklich erscheinen, daß, wenn ein Dritter sich dieser Anstalten als Schreibmaschine bedient, er als der Anfertiger der Depeschenausfertigung sich darstellt.¹

Ist daher die Depeschenausfertigung aus Veranlassung des Absenders mit einem falschen Namen unterschrieben und infolge seiner Veranlassung an den Adressaten übergeben, um bei ihm den Glauben zu erwecken, daß derjenige, auf welchen die Unterschrift hinweist, auch in der That die Person sei, welche die zum Ausdrucke gebrachte urkundliche Willenserklärung an ihn gelangen läßt, so stellt sich der Absender als Fälscher dieser Urkunde und zugleich als derjenige dar, welcher von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht.

Daß das an der Ankunftsstation ausgefertigte, in Wirklichkeit von dem Angeklagten fälschlich angefertigte, an den Adressaten ausgehändigte Telegramm seinem Inhalte nach zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit war, ist bereits dargelegt, da das Telegramm mit der Aufgabedepesche gleichlautend war. Auch lag die auf Benachteiligung der verehelichten Ferdinand B. gerichtete rechtswidrige Absicht, welche den Angeklagten bei Aufgabe der Depesche leitete, nach der erstrichterlichen Feststellung auch der Anfertigung und dem Gebrauche der Depeschenausfertigung zu Grunde.

¹ Vgl. Erf. des D.N.O.'s zu Dresden vom 27. Oktober 1862 (Sächs. Gerichtsztg. Bd. 7 S. 33); Scherer, Gerichtszeitg. Bd. 27 S. 609; Heusler, Civil-Archiv Bd. 62 S. 286. 288 Anm. 18. 19; John, St.P.D. S. 508 ffg.